

Nekr

H

162

PROFESSOR DR.

ERNST HAFTER

1876—1949



Nekr H 162

TRAUERFEIER FÜR
PROF. DR. ERNST HAFTER

Montag, den 21. März 1949
in der Kirche Kilchberg



G 1702
Tranfamilie
Kilchberg

ABDANKUNG

GEHALTEN VON PFARRER ED. SCHWEINGRUBER

*«Ich hebe meine Augen auf zu den Bergen, von
welchen mir Hülfe kommt. Meine Hülfe kommt von
dem Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat.»
Amen.*

Im Herrn Geliebte!

Der allmächtige Gott, der Herr unseres Lebens, hat aus dieser Zeit in die Ewigkeit abgerufen

ERNST SIEGMUND HAFTER

Doktor der Rechte, Universitätsprofessor

von Zürich, Weinfeldern und ehrenhalber von Kilchberg,
im Alter von 72 Jahren, 3 Monaten und 8 Tagen. —

Da euch beliebt, ihn nach christlichem Gebrauche zu seiner Bestattung zu begleiten und ihm damit die letzte Ehre zu erweisen, so lassen euch deshalb seine nächsten Angehörigen, nebst Freunden und Verwandten, von Herzen danken mit Anerbietung aller christlichen Dienst-erwiderung in Freude und Leid. Der barmherzige Gott verleihe uns den rechten Trost in der Stunde der Trübsal!

Das Leben von Herrn Prof. Ernst Hafter weist eine seltene Geschlossenheit des innern und äussern Verlaufes auf. Es war nicht ohne Leid! Denken wir nur an die drei dicht aufeinanderfolgenden Sterbejahre: 1935 der zweit-älteste Sohn Wolfgang, 1936 seine geliebte und verehrte Frau Magdalena, 1941 sein Ältester, Ferdinand. — Diese Verluste wurden vom Verstorbenen tief erlitten. Aber das Ganze seines Lebens empfand er selber als eine harmonische Entfaltung der äussern Gegebenheiten und Möglichkeiten und seiner persönlichen Fähigkeiten und Interessen.

Geboren wurde er am 9. Dezember 1876 im Strickhof, der kantonalen landwirtschaftlichen Schule, deren Direktor sein Vater war. Vom folgenden Jahre an wohnte die Familie am Zeltweg in Hottingen — der Vater war zürcherischer Regierungsrat geworden —: für den Knaben eine glückliche Primar- und Gymnasialschulzeit. Den humanistischen Geist hat er in sich aufgenommen und seiner Lebtag bewusst wachgehalten. Seine Wahl der Jurisprudenz als Beruf hat er nie bereut. Das Bild seiner wissenschaftlichen, richterlichen und gesetzgeberischen Persönlichkeit und Tätigkeit wird sein Freund und Fachgenosse, Herr Prof. Egger, nachher vor uns stellen.

Der uns Genommene beschreibt in einem Rückblick über sein Leben, den er als Siebzigjähriger verfasste und der jetzt für Familie und Freunde doppelten Wert hat, seine vielseitige Wirksamkeit als etwas, das sich ohne ehrgeiziges Streben ihm auftat, eins ums andere. Es dünkt uns etwas Grosses, wenn ein gescheiter, rastloser und wahrhaft besonnener Mann gegen Ende seines Lebens und Arbeitens unter dem Eindruck steht, seine Begabung

und seine Neigungen voll entfaltet und zu Nutzen seines Faches und seines Volkes angewendet zu haben und in weiser Selbsterkenntnis und auch Selbstbescheidung sich nie in wesensfremde Aufgaben oder Ämter eingelassen zu haben.

Über des Verstorbenen Mitwirkung in den Verwaltungsräten bedeutender Aktiengesellschaften wird Herr Dr. Köhl ein kurzes Wort sagen, der ihm aus naher Zusammenarbeit verbunden ist. Auch diese Tätigkeit empfand Prof. Hafter als positives und organisches Stück seines Wirkens.

Der Armee diente er als Richter und Gesetzgeber grossen und menschlichen Formates.

Seine erste Ehe mit Magdalene Springer, 1903 geschlossen, die er in Berlin kennen gelernt hatte, erfüllte ihn tief. Drei Söhne überleben ihren Vater. Seine zweite Ehe mit Milly geb. Bodmer, 1938, ward ihm wiederum Heim und Befriedigung. Auch sein Wunsch, erst zum letzten Gang sein geliebtes Haus im Böldler verlassen zu müssen, ist ihm erfüllt worden. Auch das wehmütige Glück, bis zum letzten Atemzug von den Händen der allernächsten Eigenen gepflegt zu werden, ist ihm zuteil geworden. Ein Mann und ein Lebensschicksal des schönen Masses und des menschlichen Wohlgeratens! —

Auch Kilchberg erleidet Verlust. Aber nun freut es den Gemeinderat und alle innerlich beteiligten Kreise der Gemeinde erst recht, dass dem geschätzten, verdienstlichen und viel Gutes wirkenden — mehr als die Öffentlichkeit weiss —, dem viel Gutes wirkenden Manne noch in seine letzten Lebensmonate hinein die ihn wirklich erfreuende Ehrung geschenkt worden ist. Der Gemeinderat, nachlebend dem Wunsche des Verstorbenen nach

einer schlichten Trauerfeier in der Kirche, verzichtet darauf, selber zu Worte zu kommen. Er bat mich, in seinem Namen die folgenden Sätze zu verlesen:

«Es war vor allem der Umsicht von Prof. Hafter zu verdanken, dass im Jahre 1943 das Conrad-Ferdinand-Meyer-Haus auf Kilchberg vor dem Übergang in zufällige Hände bewahrt wurde und durch freudige Zustimmung von Gemeinde und Kanton angekauft und zu Ehren des grossen Dichters als öffentliche Gedenkstätte erklärt ward. Die tief menschliche Rechtlichkeit von Prof. Hafter kam nicht nur der schweizerischen Strafgesetzgebung zugute, sondern in vollendeter Art auch den Einwohnern Kilchbergs, die ihn als Edelmann im besten Sinne — wie Gottlieb Binder seinen Freund nannte — schätzten und verehrten. In der Ernennungsurkunde zum Ehrenbürger vom 9. Dezember 1948, seinem zweiundsiebzigsten und letzten Geburtstag, wird mit Recht betont, dass Prof. Hafter, seit dem Jahre 1906 in unserer Gemeinde sesshaft, von hier aus in Wort und Schrift in einer reichen Lebensarbeit als Hochschullehrer, Gesetzgeber und Richter in glücklicher Weise dem einheimischen Rechtsempfinden Ausdruck verliehen, wie auch in besonderem Masse in seinem juristischen Wirken und in der Verbundenheit mit unserer Gemeinde stetsfort eine Gesinnung tiefer Menschlichkeit bewiesen hat, und deshalb der aufrichtigen Sympathie der Gemeinde Kilchberg gewiss ist.» —

ANSPRACHE
VON PROFESSOR DR. AUGUST EGGER

Hochverehrte Trauerversammlung!

In dieser Trauerstunde drängt es die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich, der verehrten Trauerfamilie ihr herzliches Beileid auszusprechen und ihrem Kollegen Dank und letzten Gruss zu entbieten. Auch der Rektor und die Universität wünschen, dass ihrer dauernden Verbundenheit mit dem Dahingegangenen an dieser Stätte Ausdruck verliehen werde, und ebenso wünscht das die Erziehungsdirektion und der Regierungsrat des Kantons Zürich. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt mich, seiner Dankesschuld Ausdruck zu verleihen, und auch die Militärjustiz empfindet das Bedürfnis, an dieser Stelle zu Worte zu kommen. Sie alle führt die Lebensarbeit des Verstorbenen hier zusammen.

Von gutem Geiste geleitet, wählte Ernst Hafer die Rechtswissenschaft zu seinem Beruf, die beste Wahl, die er treffen konnte, und unter allen Möglichkeiten, die dieser Beruf bot, entschied er sich sehr früh und sehr bewusst für die akademische Laufbahn. So hat er es in der Folge sein Leben lang gehalten. Je und je legte er sich Rechenschaft ab über seine Kräfte und seine seelische

Struktur. Er wies von sich, was ihm nicht lag; so mied er den Anwaltsberuf, so hat er in der Folge abgelehnt, die Arena der politischen Kämpfe zu betreten. Er hatte für sich einen andern Weg erkoren, die Dozentur. In kurzem Anlauf erreichte er das Ziel, und seine Professur ist ihm, wie er schreibt, zum Hauptinhalt seines Lebens geworden. Seine Dozententätigkeit hat ihn befriedigt — ja, begeistert. Darin spiegelt sich die Resonanz, die er bei seinen Studenten fand. Unzählige Juristen im ganzen Lande herum gedenken heute der Art und Weise, wie er sie in die Rechtswissenschaft einführte, wie er ihnen den Weg wies zum juristischen Denken, wie er sie in die Strafrechtswissenschaft einführte. Schlicht und einfach war sein Vortrag, durchsetzt mit instruktiven Beispielen, gewürzt durch allgemeine Sentenzen, die dauernd haften blieben, aufgelockert auch durch feinen Humor. So fühlten die Studenten sich angeregt und aufgemuntert durch die Luzidität seiner Darstellung. Und von allem Anfang an zeichnete sich sein Kolleg durch diese Eigenschaften aus. Vom ersten Semester an arbeitete er mit gedruckten Arbeitsplänen für das ganze Semester, und stets bewältigte er auch die Aufgabe in der vorgesetzten Frist.

An seinem siebzigsten Geburtstag brachte Herr Regierungsrat Briner, der sich in unserer Trauergemeinde befindet, Proben dar aus solch erster Vorlesung des jungen Dozenten. Sie sind schon ganz Ernst Hafter; sie weisen bereits die klare Prägung seiner Diktion auf, die Bestimmtheit seines Urteils, die Unabhängigkeit von Schulmeinungen, die Skepsis gegenüber gepriesenen Modeströmungen und Modegrößen. Aber der akademische Lehrer hat nicht sowohl ein Wissen zu vermitteln, als die

besondere Kunst des juristischen Denkens zu wecken. Er muss ein Können vermitteln, dazu muss er selber ein Könner sein und sich als solcher in eigener wissenschaftlicher Arbeit betätigen.

Von Anfang seiner Dozententätigkeit an wird Ernst Hafer von Prof. Carl Stooss zum Mitarbeiter an der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht gewonnen. Auch dieser Tätigkeit blieb er bis zuletzt treu. Sie nahm oft einen grossen Umfang an. Er schrieb selber eine Menge von Beiträgen, wie beispielsweise, um seine besonderen Interessen aufzuzeigen, über Mutterschutz und Strafrecht, über Frauen- und Kinderhandel, Jugendstrafrecht, Behandlung von Gewohnheitsverbrechern, über Strafe und sichernde Massnahmen, über Psychoanalyse und Strafrecht, ferner über Pressedelikte, militärisches Kriegsstrafrecht, Vergehen gegen das Völkerrecht. Solche Beiträge lieferte er auch an andere schweizerische und ausländische Zeitschriften, er erstattete Referate für die Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins, Gutachten zuhanden von Behörden, die an ihn gelangten. Als Rektor hielt er, 1921/22, eine erste Rektoratsrede über die Parömie: «Keine Strafe ohne Gesetz»; eine zweite über: «Strafe und Schuld».

Gekrönt wird diese wissenschaftliche Arbeit durch das dreibändige Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechts. Es knüpft an an die bisherigen kantonalen Rechte und gewährt zugleich einen Einblick in die Werkstätte des Gesetzgebers. So legte er nicht nur den Inhalt des Gesetzes dar, sondern er geht den entscheidenden Gründen der Regelung nach, den Intentionen des Gesetzgebers, so dass der Sinn der Normen erhellt, der Geist lebendig

wird, der sie prägte. Auf diese Weise wird es ihm möglich, den ganzen, überaus reichen Gehalt des Schweizerischen Strafgesetzbuches auszuschöpfen, die Straftatbestände bis in alle Einzelheiten zu analysieren, die inneren Zusammenhänge aufzudecken. Daraus erwächst eine Synthese, eine Gesamtschau; aber auch sie nicht als eine abgeschlossene Gegebenheit, sondern erfasst in den Lebenszusammenhängen, dargelegt mit kritischem Sinn, mit wachem Rechtsgewissen; so werden auch die Mängel, Lücken, Unzulänglichkeiten ersichtlich, die Wege zu ihrer Überwindung gewiesen.

Zum Lehrer und zum Gelehrten gesellt sich der Richter. Mehr als zehn Jahre gehörte Ernst Hafer dem Zürcherischen Kassationsgericht an; während mehr als dreissig Jahren stand er im Dienste der Militärjustiz, zuletzt als Mitglied des Militär-Kassationsgerichtes, das er von 1935 bis 1945 präsiidierte; darauf wird noch zurückzukommen sein.

Aber die Krönung seiner Tätigkeit als Jurist liegt in seiner Mitwirkung an der Gesetzgebung, stets, wie er einmal schrieb, ein hochgespanntes Bemühen, das tief in bedeutsame Lebens- und Interessenkreise eingreift. Solche stolze, planende, aufbauende Arbeit war ihm in bedeutendem Masse beschieden.

Von 1902 an beteiligte er sich an den Vorarbeiten zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, besonders als Mitglied der zweiten Expertenkommission, dann auch als Experte in der nationalrätlichen Kommission und zuletzt als Mitglied der Kommission für die Revision einiger Teile des Strafgesetzbuches. Besonders erfolgreich betätigte er sich als Redaktor des Militärstrafgesetzbuches, über das der

Oberauditor schreibt: Schon als junger Justizoffizier, mit dem Ruf eines ausgezeichneten Rechtslehrers, erhielt er im Jahre 1916 vom Bundesrat den Auftrag, den Entwurf für ein neues Militärstrafgesetz auszuarbeiten. Seine Vorlage bildet ein unter Wahrung aller militärischen Interessen aufgeschlossenes, in weitblickender Weise den Anforderungen der Humanität Rechnung tragendes Werk der Rechtsschöpfung. Es ist 1927 mit nur unwesentlichen Änderungen gesetzt worden.

Es war eine günstige Fügung, dass in der Kriegszeit, in welcher das Militärstrafgesetz zu reicher Anwendung gelangen musste, das Präsidium des obersten Gerichtshofes dem ehemaligen Gesetzredaktor anvertraut war. Der Gesetzgeber wurde zum Richter, *der Mann*, der das Gesetz und die Intentionen des Gesetzgebers am besten kannte und der darüber hinaus in ganz besonderem Masse die richterlichen Qualifikationen mit sich brachte. So konnte das Gericht Wache halten über die Einheitlichkeit der Anwendung im ganzen Lande und über die richtige Anwendung. Diese Tätigkeit hat während langer Kriegsjahre die Arbeitskraft des Verstorbenen fast vollständig in Anspruch genommen.

So stehen wir vor einem ungewöhnlich reichen, weitgespannten Lebenswerk des Verstorbenen. Die juristische Fakultät würde gewiss dem Lehrer und Gelehrten den Lorbeer reichen. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement gedenkt mit höchster Anerkennung des Gesetzesredaktors. Die Militärjustiz fühlt sich ihm vor allem durch seine richterliche Tätigkeit tief verbunden. Ernst Hafter hat durch sein Lebenswerk dem schweizerischen Rechtsleben gedient. Durch seine Mitarbeit verhalf er dem Lande, so-

weit es an ihm lag, zu einem guten Strafgesetzbuch, das neben einem Erwachsenen-Strafrecht ein wertvolles Jugend-Strafrecht brachte, neben die Strafe in beträchtlichem Umfang die sichernden Massnahmen setzte und auch der Strafe eine erzieherische Funktion beimisst; ein Strafgesetz, das überaus wohlabgewogene Straftatbestände aufstellt, den Strafvollzug differenziert und in der Schutzaufsicht eine nachgehende Vor- und Fürsorge vorsieht. Und durch sein weiteres Wirken trug er dazu bei, dass dieses neue Recht in das allgemeine Rechtsbewusstsein eindrang, und dass dem Recht die Rechtsverwirklichung nachfolgt. So trug er das seinige bei zur Stärkung unserer Rechtsordnung. In einer Zeit der Rechtsverwilderung förderte er in unserem Lande das Rechtsbewusstsein und die Rechtssicherheit, aber auch die Menschlichkeit, die Sicherung unserer Ordnung, aber auch die Fürsorge für jene Glieder der Gesellschaft, die dieser Fürsorge am meisten bedürfen.

In dieser Stunde des Abschiedes fragen wir ihn, der von uns geht, wie er dieses Werk vollbrachte. Die seelischen Kräfte, deren ein solches Werk bedarf, sind komplexer Natur. Es bedarf vor allem eines lebendigen Wirklichkeitssinnes. Die Vorgänge bei einer unter Anklage gestellten Handlung muss sich der Richter bis in alle Einzelheiten hinein präzise vergegenwärtigen, nicht weniger aber auch die näheren und entfernteren Zusammenhänge mit der Umwelt, mit dem Vorleben. Dann setzt die juristische Arbeit ein und mit ihr das vielberufene juristische Denken. Die Anwendung des Gesetzes setzt in der Tat voraus, dass wir es in allen seinen Begriffen und logischen Zusammenhängen überblicken und es gedank-

lich zu bewältigen vermögen. Aber die juristische Arbeit ist kein exercitium logicum, sie vollzieht sich nicht in der Methode des Mathematikers, *more geometrico*. Alle Logik, aller Scharfsinn bietet keine Gewähr eines guten Urteils. Unsere Arbeit kann nur bewältigt werden, um ein Wort des Apostels Paulus zu variieren: Mit Verstand und mit Geist. — Die intellektuelle Arbeit bedarf der ständigen Überwachung durch besondere seelische Kräfte. Diese sind: *le bon sens*, *la mesure*, das Mass halten, der Sinn für das Angemessene. Nur so können wir zu einem Urteil gelangen, das Recht und Billigkeit entspricht. Aber dieser Urteilsbildung liegt eine letzte Kraft zugrunde, die uns Menschen wunderbarerweise mit auf den Lebensweg gegeben: die Kraft, die Gnade gerechter Entscheidung.

Alle diese Kräfte, einem jeden bis zu einem gewissen Grade eigen, finden sich selten in einer Gleichgewichtslage beisammen; auch in manchen Richtern überwiegt die eine oder die andere Potenz. Ernst Hafter verfügte über sie in einer einzigartigen, funktionellen Einheit. So gelangte er mit einer merkwürdigen Sicherheit, die ich als Kollege im zürcherischen Gericht immer wiederum festzustellen und zu bewundern Gelegenheit gehabt habe, zu seinem Urteil. So war er immer wiederum des rechten Weges sich bewusst. So vermochte er auch die richterlichen Aufgaben, besonders auch als Präsident des Militärstrafgerichtes, in einer Weise zu bewältigen, die auch in den schwierigsten Kriegsjahren mit ihren vielen verantwortungsvollen, heiklen Aufgaben nach unserem Wissen nie auf Widerspruch gestossen ist. In hohem Masse waren Ernst Hafter die zwei Grundeinstellungen zuteil geworden: die Achtung vor dem Gesetz und die Hoch-

haltung des Menschentums. Er war ein strenger Richter, wo das Gesetz es forderte; er war überall gern ein milder Richter, wo das Gesetz Raum liess und die Persönlichkeit des Täters und die Umstände des Falles Milde zu liessen.

Diese ganze Lebensarbeit in ihrem Umfang und in ihrer Qualität vermochte er nur zu leisten mit dem vollen Einsatz seiner Kräfte durch die Hingabe seiner Persönlichkeit. — Er hat sich hingegeben dem Rechte, der Rechtsgemeinschaft, dem Volke seiner geliebten Heimat, dem Menschen. Dabei war er sich der Grenzen unseres menschlichen Tuns bewusst. Auch die Gerechtigkeit wird uns hienieden nicht zuteil, nur in Annäherungswerten können wir sie erreichen. Er war sich bewusst, dass es hinter den Rechten noch ein anderes Gesetz gibt, von dem es im Johannitischen Evangelium heisst: «Ein neues Gesetz gebe ich euch.» Von diesem neuen Gesetz hat Ernst Hafter sein Leben lang nie gesprochen, aber bemüht hat er sich, es zu befolgen. Je älter er wurde, desto stärker wurde in ihm die Bereitwilligkeit, die andern gelten zu lassen, und gleichzeitig die Neigung, mit seinem Ich zurückzutreten. Das wurde ein wesentlicher Teil der Lebensphilosophie seines Alters. Seine autobiographischen Aufzeichnungen kann man nicht lesen ohne tiefe Bewegung. Am meisten mitgewirkt bei diesem seelischen Wandel hat vielleicht gerade seine richterliche Tätigkeit. Wie unendlich viel Rigorismus in dieser liegt, machen wir uns zu wenig bewusst. Der Richter muss seine eigene Person, muss sich selber vergessen, er muss auch im Rahmen des menschlich Möglichen seine Sympathien und Antipathien, seine eigenen Gepflogenheiten und alle seine

Vorurteile ablegen; er wird zum Helfer der Menschen, die das Recht von ihm fordern, mehr noch: zum Diener des Rechtes.

So muss das eigene Ich zurücktreten. Seine autobiographischen Aufzeichnungen sind ein Dokument dieser Hingabe und dieses Verzichtes — dieses Verzichtes darauf, sein eigenes Ich zur Geltung zu bringen. Lieber verkleinerte er es und setzte es zurück, als dass er jener Gefahr erlänge, sich oder seine Leistungen zu hoch einzuschätzen. Fürwahr, es ist wie eine Abkehr von der heutigen Welt, von jener Welt, die auch ihm seit 1914 und dann in besonderem Masse in den dreissiger Jahren schwere seelische Pein und Not gebracht hat. Das ist die Welt jenes Egozentrismus, jener Ichbesessenheit, in die zahllose Menschen verstrickt, von der aber auch Verbände und Organisationen, Klassen und Stände, Völker und Staaten beherrscht sind. Fürwahr, ein diametral entgegengesetzter Geist hat Ernst Hafer in seinen Aufzeichnungen die Feder geführt.

Lieber Freund, ich fürchte, dass ich nicht nach Deinem Willen gehandelt habe. Du wünschtest still von hinnen zu gehen. Und wenn Du ausser der geistlichen Tröstung nur mir ein Wort gewähren wolltest in dieser Stunde, verstund ich wohl, das sollte eine persönliche, freundschaftliche Zwiesprache sein, wie wir sie so oft gepflogen. Aber du begreifst, ich hatte Pflichten zu erfüllen, und dies stelltest auch Du allzeit voran. Auch erfüllte ich sie gern, denn Du bist Dir in Deinen autobiographischen Notizen nicht gerecht geworden. Doch bin auch ich Dir für sie dankbar, denn auch mir gewährtest Du mit ihnen einen tiefen Einblick in Dein Inneres, der mich bereichert hat.

Lieber Freund! Du warst ein Liebling der Götter! Wohl ist auch Dir schweres Leid nicht erspart geblieben. Aber in der Liebe der Menschen, die Dich umgaben, gingst Du durchs Leben. Und was Du unternahmst, gelang Dir. Solch Günstling des Schicksals wird leicht verwöhnt. In jungen Jahren hast Du in traurem Kreise wohl gerne die These vertreten: ein jeder sei seines Glückes eigener Schmied. Wie oft indessen ist die Macht der Verhältnisse, die Macht feindlicher Kräfte stärker als der eigene Gestaltungswille! Und doch durftest Du Dich auf jenen Satz berufen; denn Du überlegtest beizeiten Dein Tun, umsichtig und vorsichtig hieltest Du vorerst Umschau und Einkehr. Wie viele Menschen lassen beim Eintritt in einen Beruf, in eine Ehe, diese Klugheit vermissen, unterlassen jene Prüfung, handeln unüberlegt nach augenblicklichen Impulsen oder befangen. Brutal sind sie gegen sich selbst, indem sie ihren Lebensberuf nicht nach ihrer inneren Berufung, sondern nach äussern Erfolgchancen wählen. Du warst nicht ein Lebenspfuscher, Du warst ein Lebenskünstler!

Solch Los, wie Dir beschieden, führt aber auch leicht von den Menschen ab. Und so wurdest Du, wieder vorab in jüngeren Jahren, auch in der Fakultät gerne als ein «Individualist» bewertet, der die Sorgen der andern zu sehr, aus der eigenen Lage heraus, beurteile; Du gingst auch gern Deine eigenen Wege, wolltest Dich in Deinen Kreisen nicht stören lassen, liessst Deine Skepsis spielen. Aber wenn wir näher zusehen, können wir gar nicht verkennen, wie sehr Du Dich mit Deiner Arbeit in die Gemeinschaft hineingestellt hast. Wie hast Du Dich ihr hingegeben zu treuem Dienst!

Das gilt in besonderem Masse auch von Deiner Zugehörigkeit zur juristischen Fakultät. Wir waren in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts eine Gruppe der Jungen: Max Huber, Hermann Ferdinand Hitzig und wir beide. Hermann Ferdinand Hitzig ist uns allzu früh, schon 1911, entrissen worden. Du hieltest als junger Dekan die Gedächtnisrede auf ihn in der Neumünsterkirche in Zürich. Max Huber mussten wir im Weltkrieg von uns ziehen lassen, da der Bundesrat ihn rief im Kampfe um unsere Selbstbehauptung in der Welt. Die Physiognomie der Fakultät begann sich zu ändern. Eugen Grossmann, Fritz Fleiner traten ein, wir rückten in das mittlere Alter vor, schon rückte eine jüngere Generation nach, und eh' wir's uns versahen, waren wir die Alten geworden. In all diesen vierzig Jahren warst Du ein eifriges, allzeit bereites Mitglied der Fakultät. Gewichtig war Dein Votum. Nie hast Du Dich vorgedrängt. In heiklen Situationen wurdest Du mit allgemeiner Zustimmung gerne als Vermittler angerufen. Deine Beteiligung an der gemeinsamen Arbeit bot Gewähr für Besonnenheit und Mass. Allzeit liessest Du Dich leiten von den Bedürfnissen nach erspriesslicher, positiver Arbeit. Stets warst Du der Mann der Objektivität, der Sachlichkeit und damit auch des Friedens. Während langer Jahrzehnte hat denn auch das Kollegium in Frieden und Harmonie zusammengearbeitet und damit einen Grund gelegt für die ungestörte eigene Arbeit jedes Einzelnen. So hast Du in der Fakultät und in der Universität gearbeitet.

Mir warst Du mehr. — Zurückhaltend warst Du in der Pflege der Freundschaft. Die Professur lässt wenig Raum für Musse; sie lässt ihren Träger nicht los. Auch warst

Du eine empfindsame Seele; aber Deinen Freunden, die Du erkoren, gabst Du viel — gabst Du Dich. — Was Du mir warst, lässt sich nicht in Worte fassen. — Welche Erinnerungen bestürmen mich in diesen Tagen — in diesen schmerzlichen Tagen der Trennung, vor die uns eine höhere Macht so plötzlich stellte! Ich darf nicht klagen, einreihen will ich mich in die Gemeinschaft der Trauernden, mit ihnen Dir nochmals meinen tiefgefühlten Dank aussprechen und letzten Gruss entbieten.

Adieu, lieber Freund! Gott befohlen! — Gott befohlen!

ANSPRACHE
VON DR. WILHELM KÖHL-BADRUTT

Verehrte Trauerfamilie!

Verehrte Trauerversammlung!

Im Auftrage des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Fides Treuhand-Vereinigung sowie des Verwaltungsrates und der Direktion der Brauerei Hürlimann erfülle ich die schmerzliche Pflicht, von unserem langjährigen und hochverehrten Präsidenten, Herrn Professor Dr. Ernst Hafter, Abschied zu nehmen und seinen Angehörigen unsere tiefgefühlte Anteilnahme zu bekunden.

Es würde dem Wunsche des Dahingegangenen widersprechen, wenn ich an dieser Stelle seine grossen Verdienste um die beiden Gesellschaften würdigen wollte. Einem innersten Bedürfnis aller seiner Mitarbeiter aber entspricht es, dass ich der grossen Wertschätzung Ausdruck gebe, die dem Verstorbenen von allen Organen der beiden Unternehmungen je und je entgegengebracht wurde. Eine Persönlichkeit wie Herrn Professor Hafter an der Spitze haben, gereichte einer Firma nicht nur zu hoher Ehre, sondern auch zur Verpflichtung. Verpflichtung in dem Sinne, dass seine hohe Auffassung von Recht und Ethik auch massgebende Richtlinie für das Geschäftsbaren sein musste. In überaus glücklicher Weise ver-

band Herr Professor Hafer sein umfassendes akademisches Wissen mit einer grossen Weltoffenheit und viel Verständnis für das praktische Leben. Die wirtschaftlichen Probleme verfolgte er stets mit lebhaftem Interesse. Deshalb war uns auch sein unparteiisches Urteil immer äusserst wertvoll. Mit Ruhe und Klarheit, Sachlichkeit und Würde waltete er seines Amtes als Vorsitzender. Den sozialen Verhältnissen des Personals widmete er seine Aufmerksamkeit mit besonderem Wohlwollen, was ihm die ungeteilte Hochachtung aller eintrug, die mit ihm in Berührung kamen. Es war bezeichnend für den ausgeglichenen Charakter des Verstorbenen, dass er trotz der Unrast der Gegenwart immer Zeit fand, die ihm unterbreiteten Fragen mit der ihm eigenen Gründlichkeit und Sachkenntnis zu behandeln.

Wenn sich aber — wie bei dem Entschlafenen — zur beruflichen Qualifikation eine aussergewöhnliche Liebenswürdigkeit gesellt, so darf wohl vom Idealbild eines Präsidenten gesprochen werden. Es war daher naheliegend, dass der geschäftliche Kontakt mit dem Verblichenen bei den leitenden Herren rasch ein Gefühl freundschaftlicher Verehrung auslöste. Ausgeglichenheit und Güte bildeten die Grundzüge seines Wesens. Auch in den letzten schweren Stunden kam nie eine Klage über seine Lippen, und ruhig und gefasst sah er dem Tode entgegen. Wahrlich, nur einem grossen, in sich selbst gefestigten Menschen ist ein solches Sterben verliehen. Diese Gnade Gottes erlebte sich einst ein bedeutender Staatsmann und Jurist des vergangenen Jahrhunderts, Bundesrichter Andrea Bezzola, in einem Gebet, dessen letzte Strophe in deutscher Fassung lautet:

Vater, wenn ich einsam stehe
Vor der letzten Stunde Not,
Gib, dass ich voll Mut die Arme
Freudig öffne — auch dem Tod.
Dass in bitteren Todesschmerzen
Mich der Gleichmut nicht verlässt,
Dass das Ende mir erscheine
Wie ein würdig hohes Fest!
Gib, dass einst man sagen kann:
Denket sein — er war ein Mann!

Als eines Mannes im besten Sinne des Wortes, eines hochgemuten und wahrhaft gütigen Mannes werden wir unseres verstorbenen Präsidenten stets in Verehrung gedenken.

Lieber Herr Professor Hafter, ruhe in Frieden!

NACHRUF
IM JAHRESBERICHT 1948/49
DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

Ernst Hafter wurde am 9. Dezember 1876 als vierter Sohn des aus dem Thurgau gebürtigen zürcherischen Regierungsrates Adam Hafter geboren. Er hat in Zürich die Volksschule und das kantonale Gymnasium bis zur Maturität besucht und vor allem in der Gymnasialverbindung «Gymnasia» Freunde fürs Leben gefunden. Er wandte sich dem Studium der Jurisprudenz zu, besuchte die Universitäten Zürich, Strassburg, Berlin und Bern und schloss in Bern 1899 seine Studien mit dem Doktor-examen ab. Nach einer einjährigen Praxis auf Advokatur-bureau und Gericht bestand er in Zürich 1901 das Rechts-anwaltsexamen, betätigte sich hierauf einige Monate in Zürich als Bezirksanwalt (Untersuchungsbeamter) und be-gab sich hierauf nach Berlin, um dort im WS 1901/02 bei Gierke und Franz v. Liszt seine Habilitationsschrift auszuarbeiten. Mit dieser habilitierte er sich auf das SS 1903 in Zürich, wurde schon im WS 1905/06 Extraordi-narius, 1911 Ordinarius für Strafrecht und Strafprozess (neben Prof. Zürcher), amtete von 1910–12 als Dekan der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und von 1922–24 als Rektor der Universität. Er konnte seine Lehr-tätigkeit an der Universität Zürich fast 40 Jahre ausüben, zweimal unterbrochen von einem halbjährigen Urlaub, der ihm 1927/28 gestattete, auf einer Weltreise u. a. den

Strafvollzug Amerikas und Japans kennenzulernen, und der ihm 1936/37 wegen schwerer Schicksalsschläge in der Familie und zur Weiterarbeit an seinem wissenschaftlichen Hauptwerk gewährt wurde. Er ist im Frühling 1942 endgültig vom Lehramt zurückgetreten (nach Erreichung des 65. Altersjahres), und es hat ihn der Regierungsrat auf den Zeitpunkt seiner Entlassung zum Honorarprofessor ernannt; er hat aber in der Folge von der damit verbundenen Möglichkeit, Vorlesungen zu halten, nie Gebrauch gemacht. Er ist nach einem an Arbeit und Erfolg reichen Leben am 17. März 1949 in Kilchberg bei Zürich gestorben.

Ernst Hafer hat sich seinen Doktorhut durch eine zivilrechtliche Dissertation über «Die schweizerische Eisenbahnrente» bei Eugen Huber geholt. Er ist auch später noch in einzelnen Arbeiten zum Zivilrecht zurückgekehrt, hat sich 1906 mit seinen Freunden Hitzig und Egger fürs schweizerische ZGB eingesetzt und 1910 als Bd. I des sog. Gmürschen Kommentars den Kommentar zum Personenrecht verfasst, der 1919 in 2. Auflage erscheinen konnte. Eine Überleitung vom Zivilrecht zum Strafrecht stellt seine Habilitationsschrift über «Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände» dar, in welcher er die vielumstrittene These verfocht, nicht nur der Mensch, sondern auch die organisierten Personenverbände könnten Verbrechen verüben und dafür bestraft werden, und mit welcher er sich endgültig dem Strafrecht zuwandte.

Auf diesem Gebiete hatte damals der sog. Schulenstreit seinen Höhepunkt erreicht: Der Kampf zwischen der bisherigen klassischen Schule, die mit Carrara, Binding, Birckmeyer in der Strafe lediglich die Vergeltung für Tat und Schuld erblickte, und der kriminalanthropologisch-soziologischen Schule, die in Italien unter Lombroso/Ferri

und in Deutschland unter Franz v. Liszt dieser Vergeltungsstrafe die sog. Zweckstrafe entgegenstellte, wonach die Strafe nur nach ihrer Wirkung auf den Täter im Sinne seiner Resozialisierung oder Unschädlichmachung auszuwählen und zu bemessen sei. Wenn Hafter 1901 zu seiner weiteren wissenschaftlichen Ausbildung nach Berlin ging, mag bereits darin ein Bekenntnis zur neuen Schule erblickt werden; auf alle Fälle wurde er zu deren Anhänger durch seine Mitarbeit am «Kriminalistischen Seminar» Franz v. Liszts an der Kantstrasse in Berlin-Charlottenburg, aus dem eine ganze Plejade hervorragender späterer Strafrechtslehrer hervorging, die sich alle noch im hohen Alter mit Stolz «Liszt-Schüler» nannten, es sei nur an Liepmann, Kohlrausch, Radbruch, Exner, Delaquis und (im Abstand eines Jahrzehnts) Logoz, Ritter erinnert. Dazu kam, dass Hafter mit der Familie Liszt in enge freundschaftliche Beziehungen trat — Liszt hatte mir noch zwölf Jahre später versichert, Hafter sei bei ihm sozusagen «Sohn des Hauses» gewesen — und dass ihn mit Berlin auch noch andere Bande verknüpften: Er lernte dort seine erste Frau kennen, die jahrzehntelang in Kilchberg seinem gastfreien Haus vorstehen sollte; in ihres Vaters Verlag ist später auch sein Hauptwerk in erster Auflage erschienen.

Hafter ist trotzdem nie ein Stürmer und Dränger im Schulenstreit geworden, wie denn seinem ausgeglichenen Temperament Fanatismus durchaus fernlag. Aber Liszts Einfluss ist doch deutlich spürbar in seiner Abhandlung «Strafe und sichernde Massnahme im Vorentwurfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch» (Z. XVII/211 ff.), in welcher er 1904 dem Dualismus des Vorentwurfes die Zweckstrafe Liszts als vorbildlich entgegenstellte und zum ersten- und m. W. auch letztenmal die Klinge mit Carl

Stooss selbst kreuzte. Aber ebenso wie er später von der These seiner Habilitationsschrift abkam, hat er sich auch in der Grundfrage des Schulenstreites schliesslich zum Standpunkt von Carl Stooss bekehren lassen, den er persönlich hoch schätzte und dem er im Sammelwerk «Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre» (Zürich 1945) ein Denkmal gesetzt hat. Diese Wandlung war schon aus seiner Rektoratsrede «Strafrecht und Schuld» (28. April 1923) ersichtlich und ist schliesslich im «Lehrbuch» zum klaren Ausdruck gekommen: Als Bekenntnis zum Vergeltungsstrafrecht, soziologisch ergänzt durch bedingten Strafvollzug, sichernde Massnahmen und Jugendstrafrecht.

Woher diese Wandlung? Sie entspricht einmal der Arbeitsmethode Hafters, eine Frage immer wieder zu überprüfen und ihr ohne vorgefasste Meinung die Antwort zu finden. Weiter seiner ständigen Berührung mit der Praxis — als langjähriger Richter des zürcherischen Kassationsgerichtes, das er 1912/13 präsierte, als Mitglied der Militärjustiz, deren höchsten Gerichtshof er während der ganzen Dauer des zweiten Weltkrieges leitete, und schliesslich als Mitglied der Aufsichtskommission für die Strafanstalt Regensdorf, welche Stellung ihm Einblick in den praktischen Strafvollzug gewährte — eine praktische Betätigung, die ihm vor allem zum Bewusstsein brachte, dass speziell in einer Demokratie das Strafrecht nie den Kontakt mit dem Rechtsbewusstsein des Volkes verlieren darf, und die er einmal als «ein grosses Glück» für den akademischen Lehrer bezeichnete, das ihn bewahre, «in der Theorie zu versinken». Der Wandel ist aber vor allem verständlich aus seiner intensiven Mitwirkung an der Gesetzgebung — als Mitglied der II. Expertenkommission, die von 1912—1916 den schweizerischen

Strafgesetzentwurf zu beraten hatte, als eigentlicher Schöpfer des neuen Militärstrafgesetzbuches, dessen Vorentwurf er 1916/17 dem Bundesrat mit seinen Motiven vorlegen konnte, als Berater parlamentarischer Kommissionen und schliesslich als Redaktor des zürcherischen Einführungsgesetzes zum schweizerischen StGB — alles Arbeiten, die ihm den Blick für das praktisch Mögliche schärften und ihn erkennen liessen, dass die Zweckstrafe der Modernen, so faszinierend sie in der Listzschen Begründung wirkte, in unserer gegenwärtigen Gesetzgebung nicht durchführbar war. Das Resultat seiner praktischen und wissenschaftlichen Tätigkeit fand zunächst in Einzelabhandlungen seinen Niederschlag — erschienen vor allem in der «Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht», die Carl Stooss begründet hatte und zu deren Herausgebern bis zu seinem Tode auch Ernst Hafter gehörte, und in andern schweizerischen und deutschen Fachzeitschriften — bis Ernst Hafter nach Abschluss der Vorarbeiten zum bürgerlichen und militärischen Strafgesetzentwurf begann, an das grosse Werk seines «Lehrbuches des schweizerischen Strafrechts» heranzutreten, dessen «Allgemeiner Teil» 1926 und dessen «Besonderer Teil» in zwei Bänden 1937 und 1943 erschienen sind. Es ist nicht die erste Darstellung, die dem schweizerischen Strafrecht gewidmet wurde — Temmes «Lehrbuch» (1855), Heinrich Pfenningers «Strafrecht der Schweiz» (1890) und «Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts» von Carl Stooss (1892) können als seine Vorläufer bezeichnet werden —, aber es ist das erste Lehrbuch im eigentlichen Sinne, die erste dogmatisch-systematische Bearbeitung, die sich von Temme durch ihr offensichtlich schweizerisches Gepräge unterscheidet, von Pfenninger durch das Absehen von allen entwicklungsgeschichtlichen Erörterungen — eine

Eigentümlichkeit Hafters —, und von Carl Stooss, dass dieser, wie auch Prof. Zürcher in seinen «Erläuterungen» (1912), stets den kriminalpolitischen Zweck der Vereinheitlichung als Hauptziel vor Augen hatte. Hafter aber stellte sich zur Aufgabe, zunächst die geltenden schweizerischen Rechte zu dogmatischer Darstellung zu bringen und an ihnen, unter stetem Hinweis auf die eidgenössischen Entwürfe und fast vollständiger Verarbeitung der schweizerischen Strafrechtsliteratur, die kriminalpolitischen Probleme zu erörtern. So wurde sein Lehrbuch gleichzeitig eine Orientierung über das damals geltende Recht wie auch eine Einführung in die Gedankenwelt des werdenden Rechtes und konnte nach dessen Gesetzwerdung relativ leicht in der 2. Auflage des «Allgemeinen Teils», die 1946 erschien, zu einer Darstellung des schweizerischen Strafgesetzbuches umgearbeitet werden. Charakteristisch für das Werk ist — soweit dies hier in Kürze gesagt werden kann —: Die Einfachheit und Klarheit der Sprache, die einen vergessen lässt, welche komplizierte Materie darzustellen war, die aus der jahrzehntelangen Mitarbeit erworbene einzigartige Kenntnis der geistigen Atmosphäre, aus der das schweizerische Strafgesetzbuch entstanden ist und aus der es allein verstanden werden kann, und endlich der untrügliche gesunde Menschenverstand, mit dem Hafter auch an die Lösung juristischer Probleme herantrat, verbunden mit einem starken Verantwortlichkeitsgefühl auch für den schuldig erklärten Rechtsbrecher, wie es sich u. a. in seiner Stellungnahme zum bedingten Strafvollzug und zur Rehabilitation offenbart, und wie es zuletzt noch in seinem verständnisvollen Vorwort zu Hedwig Boyes «Menschen mit grossen Schatten» (1945) zum Ausdruck gekommen ist.

Wie im griechischen Drama der Tragödie das Satyr-

spiel, so folgte im Werke Ernst Hafters dem Lehrbuch das kleine Bekenntnisbuch «Wir Juristen» (1944), das sich Josef Ungers «Bunten Betrachtungen und Bemerkungen» vergleichen lässt. Es ist nach dem Schlusstrich unter das dreibändige Hauptwerk «frisch von der Leber weg» und ohne den gewichtigen Apparat literarischer Zitate und Hinweise geschrieben worden und stellt sich die doppelte Aufgabe, aus den in langem Juristenleben erworbenen Erfahrungen den Fachgenossen zur Selbsterkenntnis eine Art «Juristenspiegel» vorzuhalten und die übrigen Volksgenossen vor allzu rascher Kritik am Juristenstand zu bewahren. Es ist ein «echter Hafter», wie ihm sein Freund Delaquis bezeugte, eine Fundgrube lachender Wahrheiten, von der Hafter selbst im Vorwort sagt: «Vielleicht ist das eine grössere Kunst als das mühsame Sammeln und Verarbeiten fremden Gedankengutes.»

Heute in der Rückschau darf das Leben Ernst Hafters als ein glückliches bezeichnet werden, auch wenn ihm schwere Schicksalsschläge nicht erspart geblieben sind. Er durfte mit seiner Vaterstadt Zürich durch sein ganzes Leben eng verbunden bleiben, er sah auf seinem Landsitz in Kilchberg in glücklichem Familienleben eine Schar hoffnungsvoller Söhne heranwachsen, es war ihm früh und lange die akademische Lehrtätigkeit vergönnt, der er mit Freude und Begeisterung oblag und von der er beim Abschied bezeugte, sie habe ihm stets alle Freiheit der Entwicklung und Entfaltung gewährt und ihm nie Enttäuschungen gebracht. Er konnte auf ein segensreiches Wirken in seiner Lehrtätigkeit, im Richteramt und als Gesetzgeber zurückblicken, und auch äussere Ehrungen sind ihm reichlich zuteil geworden. Schon 1922 verlieh ihm die Universität Padua anlässlich der Feier ihres siebenhundertjährigen Bestandes den Ehrendoktor, ihr

folgten mit der gleichen Ehrung Genf (1937), Neuenburg (1946) und die medizinische Fakultät der Universität Zürich (1946). Der «Schweiz. Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht» ernannte ihn 1931 zum Ehrenmitglied, und noch kurz vor seinem Tode verlieh ihm die Gemeinde Kilchberg das Ehrenbürgerrecht. Zu seinem 70. Geburtstag überreichten ihm Kollegen, Freunde und einstige Schüler eine gehaltvolle Festschrift; aber die grösste Freude bereitete ihm wohl das Schweizervolk, als es am 3. Juli 1938 das Werk zum Gesetz erklärte, dem er zusammen mit seinen Kollegen und Freunden Carl Stooss, Emil Zürcher, Alfred Gautier, Ernst Delaquis und Paul Logoz seiner Lebensarbeit wichtigsten Teil gewidmet hatte.

Was wird von seinem Erdenwallen in Erinnerung bleiben? Uns, die wir ihn kannten, sein offener, ehrlicher, aller Intrige und Verstellung abholder Charakter und die Universalität seines Geistes, der über das Fachwissen hinaus auch künstlerische, vor allem musikalische Interessen pflegte; dem Schweizervolk sein Werk und als eindrucksvolles Vorbild sein bürgerlich und militärisch der Arbeit am vaterländischen Recht gewidmetes Leben.

H. F. Pfenninger.

NACHRUF
IN DER «NEUEN ZÜRCHER ZEITUNG»

Ernst Hafter, der führende unserer schweizerischen Strafrechtslehrer, ist am 17. März 1949 in seinem geliebten Kilchberg, dessen Bürgerschaft ihm noch letztes Jahr das Ehrenbürgerrecht verlieh, gestorben. Seit einiger Zeit fanden sich in seinen Briefen Klagen über Altersbeschwerden, doch schienen diese um so weniger Befürchtungen zu begründen, als Hafter noch an der letzten Jahreswende die Hoffnung auf ein Wiedersehen in Bern äusserte. Das Schicksal hat es anders gewollt.

Es war um die letzte Jahrhundertwende, als sich ein Kreis junger Strafrechtsbegriffener in dem von Franz v. Liszt an der Universität Berlin geleiteten weltberühmten Kriminalistischen Seminar zusammenfand, um sich auf den Eintritt in die akademische Laufbahn vorzubereiten. So auch Ernst Hafter. Dort entstand seine Habilitationsschrift über «Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände», die des umstrittenen Problems wegen viel beachtet und viel zitiert wurde und die auch heute noch ihren Wert besitzt, obschon ihr Verfasser von der damals vertretenen Auffassung inzwischen abgegangen ist.

Im Jahre 1903 habilitiert, wurde Hafter 1905 zum ausserordentlichen und 1910 zum ordentlichen Professor ernannt. Seine akademische Laufbahn hat er ausschliesslich in Zürich verbracht und als Professor, als Richter und als Mitglied von Gesetzgebungskommissionen der Öffent-

lichkeit in weitestgehendem Masse gedient. Sein Schaffen war so vielgestaltig, dass man es nur andeutungsweise darstellen kann. So war er 1922–24 Rektor der Universität Zürich. Er gehörte einige Jahre dem Kassationsgericht des Kantons Zürich an. Er führte während des Aktivdienstes den Vorsitz im Militär-Kassationsgericht. Ihm ist die Revision unseres Militärstrafgesetzbuches zu verdanken. Und ein Schwerpunkt in seiner Tätigkeit lag in der Mitarbeit für die Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechts; dies schon mit Bezug auf einzelne Vorentwürfe, dann vornehmlich als Mitglied der zweiten grossen Expertenkommission und als Experte in der Kommission des Nationalrates. Endlich war Hafter auch in der Expertenkommission tätig, welche sich zurzeit mit der Revision einzelner Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches befasst.

Wer jene Tagungen der zweiten grossen Expertenkommission 1912–1916 miterlebte, wird sich immer wieder des massgebenden Einflusses des Zürcher Ordinarius erinnern. Die wohlabgewogenen, klaren Voten Hafters haben auf die Gestaltung des Gesetzes weitgehende Wirkung ausgeübt. Ihm ist vor allem auch die von der bisherigen Gesetzestechnik abweichende, selbständige Stellung der Vorschriften über die Behandlung der Minderjährigen im Gesetze zu verdanken.

Obwohl Hafter neben dem Strafrecht und dem Strafprozess auch die sog. Einführung in die Rechtswissenschaft und das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht in Vorlesungen vertrat, war er doch vor allem und fast ausschliesslich Kriminalist. Das zeigt sich insbesondere in den vielen Abhandlungen, deren Mehrzahl in der «Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht» publiziert wurde. Dieser Zeitschrift, die, von Stooss begründet, das Hauptorgan

im Kampfe für ein einheitliches schweizerisches Strafrecht war, hat Hafer fast ein halbes Jahrhundert hindurch sein besonderes Interesse durch seine redaktionelle Mitarbeit bewiesen.

Das literarische Schaffen des Verstorbenen hat aber seine Krönung gefunden in dem mehrbändigen Lehrbuch des Strafrechts, dessen allgemeiner Teil schon in zweiter Auflage vorliegt. Rückblickend muss man wieder den Mut des Verfassers bewundern, der den allgemeinen Teil schon 1926 veröffentlichte und 1937 die erste Hälfte des besonderen Teiles folgen liess, während dessen zweite Hälfte 1943 — also nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches — das Werk abschloss. Es ist das erste, ja das einzige Lehrbuch des einheitlichen schweizerischen Strafrechts, dessen Erscheinen mit Lob und Dank begleitet wurde. Es zeichnet sich aus durch Klarheit und Einfachheit der Darstellung und Gliederung des Stoffes, Mässigung in der Form der Urteilsfällung, Bestimmtheit des Ausdrucks, umfassende Zusammenstellung der Literatur, Stellungnahme von einem spezifisch schweizerischen Standpunkt aus und schliesslich umfassende Stoffbearbeitung.

Die Bedeutung des Werkes ist schon daraus ersichtlich, dass Judikatur und Literatur ständig darauf Bezug nehmen. Ich kann nur wiederholen, dass man durch das Lehrbuch nie im Stich gelassen wird. «Die Analyse der Tatbestände, die Bearbeitung der einschlägigen Probleme, die Beachtung ihrer Zusammenhänge und Verästelungen ist bis ins einzelne durchgeführt. Die geschichtliche Entwicklung, das geltende Gesetz, allfällige Kritik und mannigfache Forderungen für die Zukunft kommen zur Geltung, ohne dass die Fülle des Stoffes die Darstellung schwerfällig oder die Lektüre beschwerlich machen

würde. Ein übervoll gerüttelt Mass gründlichster und gewissenhaftester Arbeit steckt in dem Werke, dem eine hervorragende Bedeutung zukommt, ist es doch für die Praktiker des Strafrechts wie für die Theoretiker, aber auch für die Studierenden als ein wertvoller Wegweiser, als Ratgeber anzusehen, der zum selbständigen Denken führen will.»

Hafter hat aber nach seinem Rücktritt vom Lehramt vor einigen Jahren Zeit und Musse gefunden, auch über Fragen sich auszusprechen, die jenseits des Fachwissenschaftlichen liegen. In dem Büchlein «Wir Juristen» legt er uns seine Gedanken über eine ganze Reihe von Problemen des juristischen Alltags vor, so z. B.: die Studenten, die Dozenten, die Examina, die Rechtsanwendung, der Formalismus im Recht, die Juristen- und die Gesetzesprache, die déformation professionnelle und die juristische Literatur. Das Buch spiegelt das Wesen des Verfassers aufs deutlichste wider. Nachdenklich, überlegt, zurückhaltend, massvoll in der kritischen Stellungnahme, im Temperament stark gezügelt und erfreulich, wie jede offene, ehrliche Äusserung über Erkenntnisse, die sich jemand in einem langen Menschenleben angeeignet hat.» Es hat starke Beachtung schon deshalb gefunden, weil Hafter das Vorhandensein sogenannter «geborener Juristen» einer stark abweichenden Meinung gegenüber negierte.

Die Anerkennung, die eine so umfassende Lebensarbeit verdient, ist auch dem Verblichenen gegenüber nicht ausgeblieben. Wir heben nur hervor, dass Hafter juristischer Ehrendoktor der Universitäten Genf und Neuenburg und medizinischer Ehrendoktor von Zürich war. Die Hochachtung und Verehrung, die er genoss, kam aufs deutlichste an seinem 70. Geburtstag (1946) zum Ausdruck.

Eine in sich geschlossene Persönlichkeit ist von uns gegangen. Hafter drängte sich nicht vor; er war nicht der Mann der grossen Versammlungen und Kongresse. Auch in den Kommissionen liebte er es, sich z. B. am Sonntag zurückzuziehen und allein über Land zu gehen. Aber man konnte auf ihn zählen; dem Freunde blieb er dauernd aufs herzlichste verbunden. Gerade, offen und treu — so wird Ernst Hafter in der Erinnerung aller weiterleben, die ihm nahetreten durften.

Prof. Ernst Delaquis (Bern).

NACHRUF IM « TAGES - ANZEIGER »

Professor Dr. Ernst Hafter ist tot. In seinem schönen Heim in Kilchberg ist, wie bereits kurz gemeldet, der Dreiundsiebzigjährige in die Ewigkeit hinübergeschlummert. Ein Stern am Himmel der Rechtswissenschaft ist erloschen. Nennt man seinen Namen, so steigt in der Erinnerung zahlloser Juristen das Bild des akademischen Lehrers auf, dem es gegeben war, in schlichter Klarheit den jungen Rechtsbeflissenen in die Grundzüge der Jurisprudenz einzuführen und vor allem ihn mit den wesentlichen Gedanken der Strafrechtswissenschaft vertraut zu machen. Andere mögen in erster Linie des Praktikers gedenken, der anfänglich als Bezirksanwalt, dann aber während vier Jahrzehnten als Richter, etwa als Mitglied und später als Präsident des Kassationsgerichtes des Kantons Zürich und vor allem während des ganzen letzten Krieges als Präsident des eidgenössischen Militärkassationsgerichtes tätig gewesen ist. Der Wissenschaftler hingegen mag zuerst an den Verfasser des trefflichen dreibändigen Lehrbuches über das Schweizerische Strafgesetzbuch und an den Mitredaktor der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht denken. Und wieder andere bewundern am Dahingeschiedenen besonders den Gesetzgeber, dessen Feder wir das Schweizerische Militärstrafgesetzbuch verdanken und der wesentlich am Vorentwurf zum Schweizerischen Strafgesetzbuch mitgearbeitet hat. Und staunend erkennt man die Vielfalt seines Wirkens im Dienste des Rechts.

Von der Bühne des politischen Lebens allerdings hat er sich zeitlebens ferngehalten. Das Kämpferische lag seiner lebenswürdigen, versöhnlichen Natur fern, und nie konnte er sich zum Beitritt in eine Partei entschliessen. Sohn eines aus dem Thurgauischen stammenden Vaters, der nach Zürich gezogen war und hier Regierungsrat wurde, besuchte Ernst Hafter das Zürcher Gymnasium, entschloss sich dann, statt, wie er es ursprünglich geplant, romanische Philologie zu studieren, sich der Rechtswissenschaft zu verschreiben (weil er zu nichts anderem Talent habe, bekannte der Bescheidene einst schmunzelnd), und hörte in Berlin, Strassburg, Bern und Zürich Vorlesungen. Hier in Zürich bestand er dann das Rechtsanwaltsexamen, bildete sich darauf am kriminalistischen Institut in Berlin weiter und kehrte 27jährig als Privatdozent für Strafrecht und Strafprozessrecht an die Zürcher Universität zurück. Von 1905 bis zu seinem im 65. Altersjahr erfolgten Rücktritt blieb er der Alma mater turicensis treu und liess sich weder durch Berufungen der Basler noch der Freiburger Universität im Breisgau weglocken, und ebensowenig zog den nicht vom Ehrgeiz Geplagten ein ihm angebotener Regierungsratssitz an. Hingegen brachte ihn jahrelange Zugehörigkeit zur Aufsichtskommission in der Strafanstalt Regensdorf in enge Verbindung mit dem Strafvollzug. Für den Ernst, mit dem er die sich hier stellenden Probleme verfolgte, zeugt seine Weltreise in den Jahren 1927/28, die er vor allem in den Vereinigten Staaten und in Japan zur Besichtigung von Gefängnissen und Zuchthäusern verwandte.

Ein Leben im Dienste des Rechtes ist erloschen. Und doch war Hafter alles eher denn eingeleisig. Die Nurfachgelehrten, die wähen, das ganze reich, breit dahinflutende Leben in die enge Zwangsjacke der Jurisprudenz

fesseln zu müssen, waren ihm ein Greuel. «Die Schlimmen sind auch die unverbesserlichen Fachsimpel, die nie von ihren juristischen Problemen loskommen, ihre Fachgenossen und andere damit behelligen. Man kennt diesen Typus gut genug und soll sich gegen ihn wehren», schrieb er in seinem Buche «Wir Juristen».

Wen die Sehnsucht bis zum Kriege zwei- bis dreimal jährlich nach dem sonnigen Italien mit seinen unermesslichen Kunstschatzen trieb, und wer, wie der 65jährige Hafter, auf der Höhe seiner geistigen Kraft stehend, freiwillig vom geliebten Lehramt zurücktritt, um endlich mehr Zeit für Musik und die herrliche weite Welt der Bücher zu finden, ist ein Lebenskünstler. Und wenn das Licht des erfolgreichen, vom Streben nach Harmonie erfüllten Lebens erlosch, gedenken wir in Dankbarkeit nicht nur des begnadeten Lehrers, des grossen Gelehrten, des unbestechlichen Richters und des sozial empfindenden Rechtsschöpfers, sondern vor allem auch des hochkultivierten, liebenswürdigen Menschen.

Dr. Fritz Heberlein (Zollikerberg).

NACHRUF IM
«ANZEIGER DES WAHLKREISES THALWIL»

Mit Windeseile verbreitete sich am Donnerstagabend die Nachricht vom unerwarteten Hinschied Prof. Hafters. Noch vor wenigen Wochen begegneten wir ihm öfters auf dem Wege zum Bahnhof, und in gewohnt freundlicher Art erwiderte er unsern Gruss. — Ein schweres Leiden hat ihn für immer von uns getrennt. Die Familie verliert in ihm den treubesorgten Gatten und Vater, die Gemeinde den hochgeschätzten Ehrenbürger und die Heimat einen der prominentesten Gelehrten auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft. Ein überaus arbeitsreiches Leben hat mit seinem Tode den Abschluss gefunden.

Prof. Ernst Delaquis in Bern, ein Freund des Verstorbenen, hat die Verdienste des Juristen und Lehrers der Rechte gebührend gewürdigt; sein Schaffen war aber derart vielgestaltig, dass man es nur kurz andeuten kann.

Aus der Dorfchronik entnehmen wir die folgenden Angaben über das Leben des Entschlafenen. Ernst Hafter wurde am 9. Dezember 1876 im Strickhof, der zürcherischen landwirtschaftlichen Schule, deren Direktor sein Vater war, geboren. Ursprünglich aus dem thurgauischen Weinfelden stammend, bürgerte sich seine Familie 1877 in Zürich ein. Nachdem sein Vater zum Regierungsrat gewählt wurde, nahm die Familie Wohnsitz am Zeltweg in Hottingen. Hier verlebte Hafter eine glückliche, sorgenlose Jugendzeit. Die einfache Lebensweise der Eltern

übertrug sich auch auf ihre Kinder. Nach der Volksschule trat der intelligente Knabe in das Zürcher Gymnasium ein, um nach bestandener Maturität an den Universitäten Zürich, Berlin, Strassburg und Bern 1895–99 Jurisprudenz zu studieren. Den Abschluss dieser Studien bildete das Doktorexamen in Bern. In den nächsten zwei Jahren arbeitete der junge Rechtsgelehrte auf einem zürcherischen Anwaltsbureau, am Bezirksgericht Horgen und als ausserordentlicher Bezirksanwalt in Zürich. Um sich für die Habilitation vorzubereiten und sich weiterzubilden in den strafrechtlichen Disziplinen, zog Hafter im Winter 1901/02 nochmals nach Berlin. Das Recht, Vorlesungen an der Hochschule zu halten, erwarb er sich 1902 mit der Schrift «Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände». 1906 wurde Hafter Extraordinarius und im Dezember 1910 ordentlicher Professor. Seine Vorlesungen über Strafrecht, Strafprozess und über die Einführung in die Rechtswissenschaft zeichneten sich aus durch grosse Klarheit, Einfachheit der Darstellung und sorgfältige Gliederung des Stoffes. Bald wurden seine Fähigkeiten bis weit über die Grenzen unseres Landes bekannt; aber trotz verlockender Angebote blieb Hafter unserer Hochschule treu. 1922–24 war er Rektor der Universität. Im Frühling 1942 ist er vom Lehramt zurückgetreten.

Neben seiner Professur übte Hafter während vieler Jahre das Amt eines Richters aus. Er war Mitglied und Präsident des zürcherischen Kassationsgerichtes, Grossrichter einer Division und später bis zur Demobilisation Präsident des Militärkassationsgerichtes. Ihm verdanken wir die Revision des Militärstrafgesetzbuches. Ferner war er wesentlich beteiligt an der Einführung des neuen schweizerischen Strafrechtes. Das mehrbändige Lehrbuch des Strafrechtes, das bereits in zweiter Auflage vorliegt,

trägt seinen Namen. Auch die vielen Abhandlungen, die er in der «Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht» veröffentlichte, fanden unter den Juristen grösste Beachtung.

Im Jahre 1906 hat Hafter sein schönes Heim an der Bändlerstrasse in Kilchberg bezogen. Es war in einer Zeit, da Kilchberg noch stark ländlichen Charakter hatte. Er fühlte sich mit der Gemeinde, die ihm zur zweiten Heimat wurde, eng verbunden. Als Freund der Schule führte er während einiger Jahre den Vorsitz in der Primarschulpflege. — Hier in seinem prächtigen Wohnsitz, im Kreise seiner trauten Familie, verlebte der Heimgegangene wohl die glücklichsten Jahre seines Lebens. Wer über die Schwelle seines Hauses trat, wurde freundlich empfangen. In seinem Wesen war stets etwas Sonntägliches, Beglückendes, eine Sonne, die warme Strahlen aussandte. — Auch die Arbeit seiner Untergebenen schätzte und anerkannte er und hatte immer ein freundliches Wort für sie. — Aber auch die Härte des Lebens musste er fühlen, verlor er doch durch den Tod innert Jahresfrist seine erste Gattin und einen hoffnungsvollen Sohn. — Nun hat sein gütiges Herz aufgehört zu schlagen, und alle, die Prof. Hafter kannten, trauern um den edlen Menschen.

NACHRUF IN DER
« SÜDDEUTSCHEN JURISTEN-ZEITUNG »

In Ernst Hafter hat die Schweiz ihren bedeutendsten Kriminalisten verloren. Es war ihm vergönnt, alle Funktionen auszuüben, in denen sich ein Jurist überhaupt bewähren kann. Den Schüler Franz v. Liszts zog schon in jungen Jahren Carl Stooss zur Mitarbeit an der Kodifikation des Schweizer Strafrechts heran, und es war ihm beschieden, als Frucht seiner Arbeit nach 46 Jahren der Vorbereitung das Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches zu erleben. E. Hafter selbst hat auch das Wesentlichste getan für die dogmatische Bearbeitung des neuen Strafrechts. Sein dreibändiges Handbuch des Schweizer Strafrechts hat die letzten Stadien der Kodifikation begleitet: während der erste Band (1926), der Allgemeine Teil, noch dem überkommenen Strafrecht galt (1926), schloss der zweite Band, die erste Hälfte des Besonderen Teils umfassend, sich dem der Gesetzeskraft sich nähernden Entwürfe an (1937), konnte schliesslich die zweite Hälfte des Besonderen Teils schon auf das fertige Gesetzbuch gegründet werden (1938). Auch der Allgemeine Teil liegt jetzt, für das neue geltende Recht bearbeitet, in 2. Auflage vor (1946).

In dieser monumentalen Darstellung des schweizerischen Strafrechts stellen sich alle Vorzüge des schweizerischen Rechtsdenkens dar: phrasenlose Klarheit, nüchterne Sachlichkeit, gesundes Rechtsgefühl, einfache, aber

gepflegte Sprache. Ernst Hafter gehört zu den Gelehrten, deren höchstes Glück nicht ist, Recht zu behalten, sondern hinzuzulernen und in der Erkenntnis fortzuschreiten. Hatte er in einer frühen Arbeit die Möglichkeit von Körperschaftsdelikten vertreten, so hat er in seinem Handbuch diese Lehre nach besserer Einsicht unverhohlen fallen gelassen.

Ein hohes Verdienst hat Hafter sich ferner erworben durch die Mitredaktion der einstmals von Carl Stooss begründeten Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht. Schon ihr Titel zeigt, dass sie nicht nur eine Zeitschrift für Schweizer Strafrecht sein will, vielmehr der Schweizer Beitrag zur allgemeinen, internationalen Strafrechtswissenschaft. In der Tat ist sie, besonders in der Zeit des Nationalsozialismus, eine Pflegestätte gesunden und vernünftigen Strafrechtsdenkens geblieben und eine Zufluchtsstätte für die Arbeiten deutscher Autoren geworden, die in Zeitschriften des Hitlerreiches keine Redefreiheit mehr fanden. Sie ist die wohl bestredigierte unter allen deutschsprachigen Strafrechts-Zeitschriften gewesen und geblieben, und E. Hafters Anteil daran wurde an seinem 70. Geburtstage (9. Dezember 1946) dadurch bekundet, dass seine Mitredaktoren ihm den 61. Jahrgang der Zeitschrift als Festschrift überreichten. In den letzten Jahren hat Hafter nach der Weise des Alters sich auch der literarischen Darstellung von Erinnerungen und Erfahrungen gewidmet. In dem schönen Sammelwerk «Schweizer Juristen der letzten 100 Jahre» (1945) hat er Leben und Wesen des unvergesslichen Carl Stooss lebendig und eindrucksvoll geschildert. Er hat uns auch ein schönes Bekenntnisbuch hinterlassen «Wir Juristen» (1944), in dem er die reichen Erfahrungen und Gedanken seines Juristenlebens in zwangloser und anmutiger Dar-

stellung niedergelegt hat. Hier können die, denen es nicht vergönnt war, seine Vorlesungen zu hören, erahnen, wie er als Lehrer gewirkt hat. Hier finden wir auch den Niederschlag seiner Richtertätigkeit, die er, insbesondere während der Kriegsjahre als Präsident des schweizerischen Militärkassationshofes, ausgeübt hat. Alle, die ihn persönlich oder wissenschaftlich kannten, dessen Arbeit über die Grenzen seines Landes hinaus beispielhaft gewirkt hat, werden ihm eine dankbare Erinnerung bewahren. Mit einem Spruch aus dem Basler Totentanz soll wie sein Bekenntnisbuch auch diese Besprechung enden:

«Von Gott all Recht gegeben sind,
Wie man in den Büchern findet.
Kein Jurist soll dieselbig biegen,
Die Lug hassen, die Wahrheit lieben.»

Gustav Radbruch.